

Nicht nur der Quellenmangel und das Fehlen guter Vorarbeiten erschwerte die treffende Wiedergabe der hochmittelalterlichen Verhältnisse. Das Hauptproblem liegt vielmehr in der Zeit selber. Es bestehen noch keine verfestigten Territorien, keine konsolidierten Herrschaftsverhältnisse. Das Einsetzungsrecht für die Bischöfe ist umstritten. Reformbewegungen in der Kirche kommen stärker oder schwächer zur Geltung. Reichsgewalt, Herzog und Metropolen kämpfen um Einfluß. Örtliche Gewalten dringen in Herrschaftslücken ein, sobald sich eine Möglichkeit dazu bietet. Den Überblick über die beinahe chaotischen Verhältnisse zu wahren, ist ein Kunststück, das umso höher zu achten ist, als von der Verf. neben den Hauptlinien auch Randerscheinungen berücksichtigt werden, die auf den ersten Blick nebensächlich erscheinen mögen, jedoch symptomatisch und für das Verständnis der großen Linie durchaus unentbehrlich sind. Dazu gehört, um nur ein Beispiel zu nennen, die Entwicklung in den monastischen Institutionen.

Unter den großen Leitthemen der Zeit, der Auseinandersetzung des sächsischen Herzogs mit dem salischen Königtum und des Investiturstreites, werden die persönliche Herkunft der Bischöfe und ihre Geschichte, das Verhältnis des Bistums zu überörtlichen Gewalten, vornehmlich dem Reich und dem Herzogtum Sachsen, zu den örtlichen Machthabern, darunter vor allem dem Grafen von Arnsberg-Werl, die schwierige Stellung des Bistums Paderborn zwischen den Metropolen von Köln und Mainz, auch unter der Berücksichtigung der Sonderrolle der Abtei Corvey, geschildert. Ein geschickter Darstellungsstil macht die Lektüre der nicht selten geradezu spannenden Abläufe zum Vergnügen.

Mit aller Deutlichkeit tritt der Übergangscharakter der Jahre von 1070 bis 1105 ins Bewußtsein. Die Bischöfe der ottonischen Reichskirche hatten sich inzwischen in ihrem Selbstverständnis zu Kirchenfürsten gewandelt. Die Umformung des geistlichen Amtssprengels zum Territorialfürstentum gehört nunmehr zu den Hauptanliegen der Oberhirten. Welche große Rolle in dieser Hinsicht die klösterlichen Einrichtungen, wenigstens im Paderborner Raum, spielten, gehört nicht gerade zu den bisher von der Mittelalterforschung allgemein beherzigten Erkenntnissen.

Sorgfältige Anmerkungen (145 Seiten), Quellen- und Literaturverzeichnisse sowie ein Orts- und Personennamenregister beschließen den gehaltvollen Band. Auch in äußerer Beziehung lassen die Zitierweise und der druckfehlerfreie Text keine Wünsche offen. Das Werk gehört zweifellos zu den Glanzlichtern der Erforschung des mittelalterlichen Westfalens.

Wilhelm Kohl

Winfried Bettecken, *Stift und Stadt Essen, „Coenobium Astnide“ und Siedlungsentwicklung bis 1244* (Quellen und Studien, Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen, Herausgegeben von Wilhelm Bettecken, Hans Jürgen Brandt, Alfred Pothmann, Band 2), Verlag Aschendorff, Münster 1988, XXX u. 224 S., Leinen.

Es mag übertrieben klingen, wenn man behauptet, das Bild der frühen Geschichte von Stift und Stadt Essen sei durch die vorliegende Arbeit in ihren

Grundfesten erschüttert und auf eine neue Basis gestellt worden, und doch wäre damit das Ergebnis der Untersuchung zutreffend umschrieben. Voraussetzung für diesen Erfolg war eine überall zutage tretende und gründliche Schulung in den historischen Hilfswissenschaften, deren oft verkannte Schlüsselbedeutung für die mittelalterliche Geschichtsforschung hiermit einmal mehr bewiesen worden ist. Man ist nicht erstaunt, im Vorwort zu erfahren, daß die Arbeit 1985/86 von der Abteilung für Geschichtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum als Inaugural-Dissertation angenommen und von Franz-Josef Schmale und Werner Bergmann, ausgewiesenen Kapazitäten auf hilfswissenschaftlichem Gebiet, betreut wurde.

Es gelingt dem Verf. überzeugend, die sogenannte Gründungsurkunde MGH DO I 85 vom 15. Januar 947 als reine Fälschung des 11./12. Jahrhunderts zu entlarven, in der nicht ein einziger Teil aus einem möglicherweise verlorengegangenen Original übernommen worden ist. Auch die Überlieferung, der Gründer des Stiftes Essen, Bischof Altfred von Hildesheim, habe die angebliche Urkunde von 947 auf der Kölner Synode von 873 verlesen, löst sich als falsch auf. Der verhältnismäßig ungeübte Fälscher handelte mit der vermeintlichen Immunitätsverleihung, Güterschenkungen, Zollverleihung und Zehntbestätigung ausschließlich und allein im Auftrage der Äbtissin. Ebenso wenig läßt sich die behauptete Markrechtsverleihung als echt nachweisen. Ungeklärt bleibt freilich die Bedeutung eines nur in einem Exemplar überlieferten Essener Pfennigs aus der Zeit Konrads II. (1027–1039), der im früheren Gouvernement Pleskau gefunden worden ist. Neben ihm gibt es Essener Münzen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Am Fernhandel scheinen Essener Kaufleute trotzdem nicht wesentlich beteiligt gewesen zu sein.

Im 12./13. Jahrhundert gelang es der Äbtissin im Rechtsbezirk der *civitas*, die Jurisdiktion, abgesehen von der Hochgerichtsbarkeit, dem Vogt zu entwenden. Die bedeutendste Rolle in der entstehenden Stadt spielte die nicht allzu umfangreiche Stiftsministerialität, die wahrscheinlich außerhalb der Immunität um die Kirche St. Gertrudis ansässig war. Einer der Ministerialen, der den abteilichen Viehof besaß, übte wahrscheinlich die Gerichtsbarkeit in der *civitas* aus. Neben den Dienstleuten erlangten vor allem die Wachszinsigen Einfluß in der bürgerlichen Siedlung. Wohl auf Drängen des Erzbischofs von Köln erhielt die Stadt seit 1244 eine gegen den Grafen von der Mark gerichtete Befestigung. Zum Ausgleich der gewaltigen finanziellen Lasten, die diese Maßnahme erforderte, wurden den Bürgern gleichberechtigte Mitspracherechte im Geschworenenausschuß, dem Vorgänger des Stadtrates, zugestanden. Vor 1244 war der Ausschuß dagegen ausschließlich mit Ministerialen besetzt, die nach 1252 sogar das Mitspracherecht in der Stadtverwaltung einbüßten. Nur einige Privilegien verblieben ihnen. Die Oberherrschaft in der Stadt behielt stets die Äbtissin in der Hand.

Die Topographie der alten Stadt Essen läßt erkennen, daß die Stiftsimmunität im Laufe des 10. Jahrhunderts eine Ausweitung erfuhr. Neben ihr entwickelte sich, vornehmlich im Norden, der „*locus Astnide*“ mit der Gertrudiskirche und dem Marktplatz als Mittelpunkten. Große Flächen blieben hinter den Straßenzügen, auch nach dem Mauerbau von 1244, frei. Die von der lokalen Forschung bisher übereinstimmend angenommene karolingische Burg verweist der Verf. mit überzeugenden Gründen in das Reich der Fabel.

Die Ausführungen über die Pfarrorganisation in Essen (Abs. 8) leiden darunter, daß sich der Verf. der unglücklichen These der Urfarreiien unterwirft, die unterschwellig die Vorstellung von einer flächendeckenden Organisation des Pfarrwesens beinhaltet. Nichts liegt dem 9. und wohl auch 10. Jahrhundert ferner als ein solcher Zustand. Kirchen waren in dieser Zeit stets Eigenkirchen, vom Adel begründet, wo dieser es für richtig hielt. Auf eine gleichmäßige geistliche Versorgung des Landes wurde bei ihren Gründungen keine Rücksicht genommen. Diese Gesichtspunkte kommen erst im 11. Jahrhundert zum Tragen, als die großen kirchlichen Reformbewegungen vom Eigenkirchenwesen wegführten und die Bistümer allmählich zu kirchlichen Verwaltungsbezirken erstarkten.

So ist es überflüssig, sich darüber Gedanken zu machen, ob die bereits vor der Stiftsgründung bestehende Kapelle des hl. Quintinus Pfarrrechte besessen haben könnte oder nicht. Es ist genug, daß die Kapelle als Kirche diene. In eine imaginäre Pfarrorganisation braucht sie keineswegs eingebunden zu sein. Das besagt andererseits nicht, daß mit der Kirche kein fester Bannbezirk für Hinterlassen des Patrons verbunden war. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht zufällig, daß die Essener Johanniskirche erst um 1240 als „Pfarrkirche“ genannt wird. Das älteste Verzeichnis der Pfarrkirchen des Bistums Münster stammt sogar erst aus dem Jahre 1313. Man sollte daher mit allzu frühen Ansätzen eines wohlgegliederten Pfarrsystems vorsichtig sein.

Die erwähnte Quintinuskapelle ist bemerkenswert durch ihr fränkisches Patronat und ihre Nähe zur fränkischen Abtei S. Quentin bei Paris. Sie findet übrigens in Freckenhorst, einem um dieselbe Zeit gegründeten Frauenkloster im östlichen Münsterland, eine überraschende Parallele. Dort gab es nach glaubwürdiger und durch Ausgrabungen der sechziger Jahre erhärteter Tradition eine Petrikapelle, die wie die Quintinuskapelle der Klostergründung vorausging und ebenfalls einem, wenn nicht dem fränkischen Hauptheiligen geweiht war.

Der Wert der vorliegenden Untersuchung für Essen ist unbestritten. Er dürfte sich aber auch für die Erforschung der frühen sächsischen Klostergründungen und das allgemeine Verständnis jener Zeit hervorragend auszahlen.

Wilhelm Kohl

*Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619, zum 400jährigen Jubiläum im Auftrag der Kreissynode Tecklenburg herausgegeben von W. H. Neuser und G. Dörner, Bielefeld 1988, 279 S., Leinen.*

Die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung von 1588–1619 hat als erste vollständige reformierte Kirchenordnung der Reformationszeit in unserem Bereich ihre besondere Bedeutung. Ihre Herausgabe anlässlich ihres 400jährigen Jubiläums kann daher nur begrüßt werden.

Durch die im Jahre 1844 veröffentlichten Regesten von Heinrich Friedrich Jacobson und die im Jahre 1903 von Karl Georg Döhmman nach den Handschriften herausgegebene Beschreibung des Lebens des Grafen Arnold von Bentheim (1554–1606) war bekannt, daß sich die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung die Moerser Kirchenordnung des Grafen Arnold von Neuenahr-Moers von 1581 zum Vorbild genommen hat. Der Text dieser Kirchenordnung war jedoch bisher